jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1950/12/7 0292/49

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.12.1950

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y15410;

Rechtssatz

Die Behörde ist auch in Fällen einer Schätzung nach § 217 der Abgabenordnung verpflichtet, sich die Grundlagen für die Schätzung in einem einwandreien Verfahren zu verschaffen. *Die Behörde ist auch in Fällen einer Schätzung nach Paragraph 217, der Abgabenordnung verpflichtet, sich die Grundlagen für die Schätzung in einem einwandreien Verfahren zu verschaffen. *

E 7.12.1950, 292/49 #1 VwSlg 296 F/1950

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1950:1949000292.X01

Im RIS seit

07.12.1950

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at